|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Ev. Oberkirchenrat • Postfach 10 13 42 • 70012 Stuttgart | Evangelischer Oberkirchenrat |
|  | Gänsheidestraße 4 |
| 70184 Stuttgart |
| Telefon 0711 2149-0 |
| www.elk-wue.de |
| www.service.elk-wue.de |
|  |
| **Referat Theologie, Kirche und Gesellschaft** |
|  |
| KR Dr. Frank Zeeb |
| Telefon 0711 2149-523 |
| Telefax 0711 2149-9523 |
| Frank.Zeeb@ELK-WUE.DE |
|  |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben) | Datum |
| 51.40-04-V09/1.1 | 23. Juli 2020 |

**Wiedereinführung Abendmahlsfeiern nach Corona**

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Schwestern und Brüder,

nach enger Abstimmung mit der Evangelischen Landeskirche in Baden hat das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates beschlossen, Ihnen anhängenden Text zur Kenntnis zu geben, auf dessen Basis ab dem 7. Sonntag nach Trinitatis (26. Juli 2020) Abendmahlsfeiern wieder möglich sein werden. Dies ist insoweit besonders schön, weil im Zentrum des „Klangraums“ des 7. Sonntags nach Trinitatis ja das Heilige Abendmahl steht.

Insoweit ist die Bestimmung Nr. 10 des Rundschreibens vom 14. Mai 2020 „10. Das Heilige Abendmahl wird bis auf weiteres nicht gefeiert“ aufgehoben, die untenstehenden Hinweise zu Hygiene und Liturgie sind verbindlich. Nach wie vor ist in der Wissenschaft umstritten bzw. nicht hinreichend untersucht, welche Ausbreitungsbedingungen das Virus bei der Abendmahlsfeier haben könnte, aber mit den genannten Punkten scheint die Wiederaufnahme von Abendmahlsfeiern verantwortlich, zumal auch bislang aus der römisch-katholischen Kirche kein Übertragungsfall bekannt ist, der mit einer Eucharistiefeier zu tun haben könnte.

Noch einige allgemeine Hinweise zum Gottesdienst, die in den letzten Wochen immer wieder als Fragen an uns gestellt wurden:

1. **Gruppen von Menschen im Gottesdienst**: im Rundschreiben vom 14. Mai 2020 ist an dem Punkt der Begriff „Haushaltung“ versehentlich stehengeblieben, gemeint ist: „Familien und Haushalte im Sinne von CoronaVO § 9 Abs. 2“. Mit anderen Worten: Familienangehörige, die direkt miteinander verwandt (in auf- oder absteigender Linie, oder als Geschwister, sowie die Ehe-, Lebens- und sonstigen Partner dieser Personen) können beieinander sitzen. Zwischen den so gebildeten Gruppen bzw. zur nächsten Einzelperson gelten dann wieder 2m Abstand. Auf diese Weise können – vor allem bei Kasualien – deutlich mehr Menschen eingeladen werden, vor allem wenn es die Möglichkeit gibt, eine Empore mit Paaren und Einzelpersonen zu besetzen. Natürlich fordert dies eine sorgfältige vorherige Planung.
2. Das Verbot, Gesangbücher auszulegen, ist nicht mehr im Text und damit entfallen. Allerdings fällt es dann unter die Rubrik „Gegenstände, die von mehreren Menschen benutzt werden“ (jedenfalls über die Zeit) und unterliegt besonderer Hygienebeachtung. Empfohlen wird, die Plastikeinbände nach Gebrauch mit einem Desinfektionstuch abzuwischen.
3. Bislang galt, dass nicht laut gesprochen werden soll, sondern eher halblaut. Wenn jetzt „exspiratorisch“ gesprochen wird, ist das hinsichtlich des Aerosol-Ausstoßes dem Singen gleichzusetzen, von daher ist die Regelung, die jetzt gilt, konsequent. Die AG hat sich lange überlegt, ob sie im Freien auf die Maskenpflicht verzichten soll, sich dann aber dagegen entschieden, auch „um der Schwachen willen“.

Mit freundlichen Grüßen

I h r

Dr. Frank Zeeb

Referatsleiter